

Jugendordnung des Aikido Verein Konstanz e.V.

§ 1 Zuständigkeit

Die Jugendordnung des Aikido Verein Konstanz regelt die Jugendarbeit innerhalb des Vereins.

§ 2 Ziele

Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung der Jugendlichen bei der Ausübung ihrer sportlichen Leistungen sowie die Betreuung und Unterstützung bei einer aktiven Freizeitgestaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung gelten alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Organe

Die Jugendlichen gemäß §3 werden repräsentiert durch die Jugendversammlung und einem/er gewählten Jugenddelegierten sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 5 Die Jugendversammlung

Die Jugendlichen haben Gelegenheit durch eine Jugendversammlung ihre Anliegen zu diskutieren und durchzusetzen. Die Jugendversammlung wird auf Einladung des

Vorstands des Aikido Vereins einmal jährlich einberufen mit einer Ladungsfrist von 2

Wochen. Die Jugendversammlung wird in der Regel vor der Jahreshauptversammlung abgehalten. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Jugendlichen kann eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Beschlüsse der Jugendversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen.

§ 6 Die Jugenddelegierten

Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre einen/e Jugenddelegierten/e und

dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Jugenddelegierte ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands des Aikido Vereins teilzunehmen. In seiner/ihrer Abwesenheit kann er/sie durch den/die Stellvertreter/in repräsentiert werden. Er/sie hat sich um die Belange der Jugendlichen zu kümmern und ist verpflichtet alle Beschlüsse der Jugendversammlung dem Vorstand zu unterbreiten und zur Abstimmung vorzulegen.

§ 7

Alles Weitere regelt die Satzung des Aikido Verein Konstanz e.V.